



Aktenzeichen: T 13/81

E N T S C H E I D U N G

der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 28. Januar 1982

Beschwerdeführer:

SIEMENS Aktiengesellschaft
Berlin und München
Postfach 261
8000 München 22

Angegriffene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung
051 des Europäischen Patentamts
vom 21. Januar 1981, mit der die
europäische Patentanmeldung
Nr. 78101374.3 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

G. Korsakoff	Vorsitzender
J. van Voorthuizen	Mitglied
O. Bossung	Mitglied

- I. Die am 15.11.1978 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 78 101 374.3 (Veröffentlichungsnummer 0002 449) mit beanspruchter Priorität vom 9.12.77 wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 051 des Europäischen Patentamts vom 21.01.81 zurückgewiesen. Dieser Entscheidung lagen der am 15.09.80 neu eingereichte Anspruch 1 sowie die ursprünglich eingereichten Ansprüche 2-6 zugrunde. Diese Ansprüche lauten wie folgt:
1. Niederspannungs-Leistungsschalter mit einem aus Oberteil und Unterteil bestehenden, im wesentlichen quaderförmigen Isolierstoffgehäuse, an dessen gegenüberliegenden Stirnseiten Anschlußklemmen für die zuführenden bzw. abgehenden Leitungen angeordnet sind, sowie mit wenigstens einem innerhalb des Isolierstoffgehäuses angeordneten und durch Leitungen mit einer außerhalb des Isolierstoffgehäuses befindlichen Schalteinrichtung zu verbindenden Hilfsgerät, dadurch gekennzeichnet, daß an wenigstens einer Seitenwand (10) des Unterteiles (4) des Isolierstoffgehäuses (1) eine an der Teilfuge (2) beginnende und bis zur Unterkante des Unterteiles (4) reichende Nut (14) vorgesehen ist, deren Tiefe dem Durchmesser der Leitungen entspricht, und daß an der Teilfuge ein Auslaß für die Anschlußleitungen (20 bis 27) des Hilfsgerätes (11) vorhanden ist.
 2. Niederspannungs-Leistungsschalter nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß wenigstens eine der seitlichen Flanken der Nut (14) eine Hinterschneidung aufweist.
 3. Niederspannungs-Leistungsschalter nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Hinterschneidung (63, 64) einen Absatz (68, 69) aufweist.
 4. Niederspannungs-Leistungsschalter nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß an wenigstens einer Seitenwand zwei Nuten (45, 46) parallel zueinander angeordnet sind.
 5. Niederspannungs-Leistungsschalter nach Anspruch 1 oder 4, dadurch gekennzeichnet, daß die Seitenwand (44) im Bereich der Nut bzw. Nuten (45, 46) mit einer Raststufe (65) versehen ist.

6. Niederspannungs-Leistungsschalter nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Unterseite (48) des Unterteiles (43) des Isolierstoffgehäuses (40) eine weitere, mit einer in einer Seitenwand (47) befindlichen Nut (62) korrespondierende Nut (49) aufweist.

II. Die Zurückweisung wird damit begründet, daß der Gegenstand der Anmeldung nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Es sei nämlich in der CH-A-362 446 eine Schalttafel beschrieben, bestehend aus einer Anzahl von viereckigen Untersätzen oder Sockeln, die auf einer Trägerplatte befestigt sind und die ein elektrisches Gerät aufnehmen können. Jedes funktionsfertige Gerät bestehe somit aus dem Gerät selbst und seinem Sockel. Der im Oberbegriff des Anspruchs 1 angegebene zweiteilige Schalter könne einer solchen Anordnung gleichgestellt werden, wenn man dessen oberen Teil mit dem eigentlichen Gerät und dessen unteren Teil mit dem Sockel vergleiche. Die Verbindungsebene zwischen Sockel und Gerät könne als eine Teilfuge angesehen werden. In den Sockeln seien, senkrecht zur Teilfuge, Nuten vorgesehen, die dem Aufnehmen von Verbindungsleitungen zwischen den Geräten dienen. Die Nuten erstrecken sich bis zur Teilfuge, so daß dort ein Auslaß für die Verbindungsleitungen vorhanden sei. Es müsse als selbstverständlich angesehen werden, die Nut so zu bemessen, daß sie die Verbindungsleitungen aufnehmen kann.

III. Gegen diese Entscheidung legte die Anmelderin am 5.03.81 Beschwerde ein. Eine Begründung ging am 9.04.81 ein. Die Beschwerdeführerin macht geltend, daß in der CH-A-362446 zwar die Anwendung für viele Geräte erwähnt sei, nicht aber die Anwendung für Niederspannungs-Leistungsschalter, die ein Hilfsgerät enthalten, dessen Anschlußleitungen unterbrechungsfrei nach außen durch die Wandung des Isolierstoffgehäuses hindurchgeführt sind entsprechend dem Oberbegriff des Anspruchs 1. Somit sei diese Entgegenhaltung als ein dem Anmeldegegenstand verhältnismäßig fernstehender Stand der Technik zu betrachten und der Fachmann hätte keinen Anlaß, diese Entgegenhaltung überhaupt zur Lösung der gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen.

IV. Die Anmelderin beantragt, ein europäisches Patent zu erteilen aufgrund eines neuen, am 09.04.81 eingegangenen Anspruchs 1, der wie folgt lautet:
Niederspannungs-Leistungsschalter mit einem aus Oberteil und Unterteil bestehenden, im wesentlichen quaderförmigen Isolierstoffgehäuse, an dessen gegenüberliegenden Stirnseiten Anschlußklemmen für die zuführenden bzw. abgehenden Leitungen angeordnet sind, sowie mit wenigstens einem innerhalb des Isolierstoffgehäuses angeordneten Hilfsgerät, dessen zur Verbindung mit einer äußeren Schalteinrichtung dienende Anschlußleitungen an einer Seitenwand des Isolierstoffgehäuses durch einen an der Teilfuge angeordneten Auslaß nach außen hindurchgeführt sind, dadurch gekennzeichnet, daß zur Aufnahme der Leitungen an wenigstens einer Seitenwand (10) des Unterteiles (4) des Isolierstoffgehäuses (1) eine an der Teilfuge (2) beginnende und bis zur Unterkante des Unterteiles (4) reichende Nut (14) vorgesehen ist, deren Tiefe dem Durchmesser der Leitungen entspricht.

In der Beschwerdeschrift verweist die Anmelderin auf die Vorveröffentlichung "Vanossi Catalogo N. 020" vom April 1968, wo ein Niederspannungsleistungsschalter gemäß dem Oberbegriff des neuen Anspruchs 1 beschrieben sei.

V. Mit Bescheid vom 12.08.81 ist vom Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß es dem Fachmann aus der in der angefochtenen Entscheidung nicht genannten US-A- 3 812 400 bekannt sei, im Falle der unmittelbar benachbarten Montage eines Niederspannungs-Leistungsschalters mit einer Erdschluß-Schutzeinrichtung in einer Seitenwand des Schalters zur Aufnahme der Verbindungsleitungen Nuten vorzusehen. Es werde dem Fachmann durch dieses Dokument nahegelegt, an den Seitenwänden der bekannten Schaltergehäuse nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1 Nuten anzubringen nach der Art und Weise wie im kennzeichnenden Teil dieses Anspruchs angegeben.

.../...

.../...

VI. In ihrer Erwiderung zu diesem Bescheid vom 31.08.81 und in der mündlichen Verhandlung vom 28.01.81 hat die Anmelderin im wesentlichen folgendes vorgebracht: Die US-Patentschrift beziehe sich nicht auf die benachbarte Montage von Schaltergehäusen gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1. Nach dieser Patentschrift befinde sich das Hilfsgerät außerhalb des Schaltergehäuses. Weiterhin seien auch die Querschnittsform, die Breite und die Richtung der Nuten verschieden. Schließlich gäbe es keine Teilfuge wo die Leitungen austreten. Somit bedürfe es bei der Anwendung der aus der Patentschrift bekannten Lehre bei Schaltergehäuse nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1 noch so vieler Überlegungen, daß von einem naheliegenden Gedankengang nicht gesprochen werden könne.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106-108 und der Regel 64 EPÜ, sie ist daher zulässig.
2. Die mit der Beschwerde eingereichte neue Fassung des Anspruchs 1 unterscheidet sich von der Fassung, die von der Prüfungsabteilung beurteilt wurde durch die Angabe im Oberbegriff, daß die zur Verbindung mit einer äußeren Schalteinrichtung dienenden Anschlußleitungen an einer Seitenwand des Isolierstoffgehäuses durch einen an der Teilfuge angeordneten Auslaß nach außen hindurchgeführt sind.
3. Ein Niederspannungsleistungsschalter gemäß diesem neu definierten Oberbegriff soll nach Angabe des Anmelders in der Beschwerdeschrift bekannt sein aus der Literaturstelle "Vanossi Catalogo N. 020". Dies ist zutreffend und somit ist diese Literaturstelle der der Anmeldung am nächsten kommende Stand der Technik.
4. Die vom Anmelder gelöste Aufgabe besteht nach der Beschwerdeschrift (Seite 2, letzte 2 Zeilen bis Seite 3, erste 2 Zeilen) darin Niederspannungsleistungsschalter unmittelbar benachbart montieren zu können. An sich muß dies als ein allgemein als erstrebenswert bekanntes Ziel in der Technik und insbesondere beim Aufbau von Schaltanlagen angesehen werden.

5. In diesem Zusammenhang ist aber noch auf die im Recherchenbericht genannte, im Prüfungsverfahren jedoch nicht herangezogene US-A-3 812 400 hinzuweisen. In dieser Patentschrift wird der Zusammenbau eines Niederspannungsleistungsschalters mit einer Erdschluß-Schutzeinrichtung beschrieben. Zum Zwecke der unmittelbar benachbarten Montage dieser beiden Teile sind in einer Seitenwand des Schalters zur Aufnahme der Verbindungsleitungen Nuten vorgesehen. Entsprechende Nuten sind auch in der benachbarten Seitenwand der Schutzeinrichtung vorgesehen, wobei der gesamte Nutdurchmesser dem Durchmesser der Leitungen entspricht.
6. Wenn der Fachmann, ausgehend von einem Schalter mit seitlich herausgeführten Leitungen, sich vor die Aufgabe einer unmittelbar benachbarten Montage mehrerer Schalter gestellt sieht, wobei die Leitungen (systembedingt) nach hinten zu führen sind, wird es ihm durch das genannte US-Patent nahegelegt, an den Seitenwänden der Schaltergehäuse Nuten anzubringen, beginnend am Auslaß der Leitungen bis zur Unterkante des Gehäuses, wobei die Tiefe jeder dieser Nuten dann so zu wählen ist, daß sie die Leitungen aufnehmen kann.
7. Die bei der Anwendung der der US-Patentschrift zu entnehmenden Lehre auf das aus Vanossi Catalogo N.020 bekannte Schaltergehäuse vom Fachmann anzustellenden Überlegungen sind schon durch die Konstruktionsmerkmale dieses Gehäuses vorgegeben und gehen dabei nicht über das vom Fachmann zu erwartende Fachwissen hinaus. Insbesondere ist dabei der Verlauf der Nuten von der Teilfuge bis zur Unterkante des Gehäuses zwangsläufig, weil die austretenden Leitungen nach unten geführt werden müssen.
8. Somit ist Anspruch 1 mangels erfinderischer Tätigkeit nicht gewährbar.
9. Da die Ansprüche 2-6 vom nicht gewährbaren Anspruch 1 abhängen sind diese ebenso nicht gewährbar.

.../...

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung 051
des Europäischen Patentamts vom 21.01.81 wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



Der Vorsitzende:

